

Ist das Prinzip der „Verantwortung zu schützen“ ein geeignetes Mittel zur Schaffung und Bewahrung des Weltfriedens?

M Joschka Fischer: Unterlassene Hilfeleistung

Das weltweite Mitgefühl für die zahlreichen Opfer der Flutkatastrophe in Birma ist groß. Noch größer aber waren Wut und Entsetzen über die menschenverachtende Haltung des in Birma mit absoluter Macht herrschenden Militärregimes gegenüber dem Leid seiner eigenen Bürger. Internationale Hilfe wurde abgewehrt, dann verzögert und schließlich gegenüber dem UN-Generalsekretär Wochen nach der Katastrophe erlaubt. Währenddessen kamen die Menschen [...] elendig um oder mussten [...] ums Überleben kämpfen.

Und warum geschah ein solcher kaum fassbarer Akt der Barbarei gegenüber der eigenen Bevölkerung? Ganz einfach: Die Militärs in Birma fürchteten im Falle der Öffnung des Landes für internationale Hilfe um ihre Macht. Bei den letzten freien Wahlen 1990 hatte die demokratische Opposition um Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi einen erdrutschartigen Sieg über die Militärs errungen. Genau darauf gründet nun die Furcht der Militärregierung, das Land angesichts einer nationalen Katastrophe für fremde Hilfe zu öffnen. Die Zustände in Birma schrien zum Himmel und der Ruf nach einem Eingreifen der internationalen Staatengemeinschaft war gleichermaßen laut wie folgenlos. Denn ohne die Bereitschaft der Militärs, internationale Hilfe und Helfer ins Land zu lassen, waren die Vereinten Nationen machtlos. Die nationale Souveränität ist eben nicht nur ein Rechtsbegriff, sondern entspricht realen Machtverhältnissen.

Souveränität wird als die Kontrolle eines bestimmten Territoriums und dessen Bevölkerung durch eine Regierung definiert. Hinzu gehört noch die internationale Anerkennung von Staat und Regierung als Inhaber und Repräsentant der souveränen Macht im jeweiligen Staat.

Gründend auf den Erfahrungen in Ruanda und auf dem Balkan, wo Teile eines Volkes durch die eigenen Regierungen real mit versuchtem Völkermord oder ethnischer Vertreibung mittels Massenterror konfrontiert waren, wurde innerhalb des Völkerrechts und der UN nach einer Lösung gesucht, damit sich dieses Grauen nicht mehr wiederholen kann.

Die Antwort lautete: Verantwortung zu schützen („Responsibility to Protect“).¹ Kommt also ein Staat seiner Schutzverantwortung gegenüber den eigenen Bürgern im Fall der konkreten Bedrohung durch Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht nach, dann tritt die Schutzpflicht der Vereinten Nationen in Kraft. Diese können dann bis hin zu einer Sicherheitsresolution unter Kapitel VII (Anordnung militärischer Zwangsmittel) die internationale Gemeinschaft oder eine Gruppe von Staaten zum Eingreifen, also zu einer humanitären Intervention ermächtigen. [...] Damit wurde das Verhältnis zwischen Staatssouveränität und dem einzelnen Bürger im Völkerrecht entscheidend zu Gunsten des Letzteren verschoben.

Dies ist dem Prinzip nach ein sehr großer Fortschritt zum Schutz des Einzelnen und seiner unveräußerlichen Rechte. Zwischen dem Prinzip und der Praxis klafft allerdings noch eine riesige Lücke. Was nützt ein Recht, wenn es nicht oder zumindest nicht dann, wenn man es am dringendsten braucht, zur Anwendung kommen kann [...]?

Birma ist für diese neue Verantwortung zum Schutz allerdings ein widersprüchliches Beispiel und zeigt, wie entwicklungsbedürftig dieses neue Recht tatsächlich noch ist. Denn die Verpflichtung zu schützen bezieht sich ausdrücklich auf Völkermord, ethnische Vertreibung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nicht aber auf bewusst unterlassene Hilfeleistung seitens einer Regierung. [...]

Das Mindeste, was erreicht werden muss und erreicht werden kann, ist die moralische Ächtung solcher Regimes und ihrer Taten. Und auch auf Regierungen, die ein solches Verhalten aus realpolitischen oder ideologischen Gründen decken, muss Druck ausgeübt werden. Die beiden Prinzipien der Pflicht zu

¹ Dieses völlig neue Prinzip der „Verantwortung zu schützen“ ist von der UN-Vollversammlung im Jahr 2000 sowie durch die Sicherheitsratsresolution Nummer 1674 im Jahr 2006 beschlossen worden.

45 schützen und die humanitäre Intervention sind alles andere als einfach durchzusetzen. Die „Realisten“ werden sie deshalb für nichts anderes als unpraktischen Idealismus halten. Dies aber ist mitnichten der Fall.

50 Ein Realismus, dessen Weisheit sich im kategorialen Dreieck von Souveränität, Macht und Gleichgewicht erschöpft, wird den neuen Realitäten des 21. Jahrhunderts nicht gerecht werden können. Dies gilt aber ebenso für moralisch und politisch gut begründete neue Prinzipien, wenn bei deren Um- und Durchsetzung auf einen eisernen Realismus verzichtet wird. Seit dem Ende des Kalten Krieges vollziehen sich in der internationalen Politik und im Völkerrecht Entwicklungen, die den neuen Realitäten [...] zu entsprechen versuchen. Dazu gehören die Grundsätze der humanitären Intervention und der Verpflichtung zu schützen. Ihre Praktikabilität wird Zeit brauchen, aber das galt auch für alle vergleichbaren Entwicklungen zuvor, an deren Gültigkeit wir uns heute wie selbstverständlich gewöhnt haben. Es besteht daher kein Grund, die Flinte ins Korn zu werfen.

Quelle: Joschka Fischer, In: Die Zeit, Montags-Kolumne vom 26.05.2008

Aufgaben:

1. Wende die Kategorien Macht und Interesse auf den Fall der unterlassenen Hilfeleistung bei der Flutkatastrophe in Birma an.
2. Arbeite heraus, wie Fischer den Begriff der „Schutzverantwortung“ definiert.
3. Diskutiere die Frage, ob das Prinzip der „Verantwortung zu schützen“ ein geeignetes Mittel zur Schaffung und Bewahrung des Weltfriedens ist?